

TOP 2: Data-Warehouse „CoRP“ zum Personalhaushalt

- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

Der Ministerrat nimmt die Vorlage des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis.

Die Daten zum Personalhaushalt des Landes sollen in einem Data-Warehouse zugänglich gemacht werden. Dabei sollen die bisherigen Datenbanken konsolidiert werden. Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Schritte einzuleiten. Dazu gehört:

- Der Datenschutz beim Data-Warehouse ist durch eine Datenschutz-Folgenabschätzung sicherzustellen. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll angeboten werden, sich hieran zu beteiligen.
- Die Personalvertretungen sollen zur Einführung des Data-Warehouse im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit unterrichtet werden.

Das Ministerium der Finanzen wird gebeten, dem Ministerrat nach der Umsetzung dieser Schritte und vor einer Implementierung bei den Nutzern erneut zu berichten. Bis dahin sollen in der Landesverwaltung keine parallelen Data-Warehouse-Entwicklungen zum Personalhaushalt erfolgen.

Erläuterungen:

Ein Data-Warehouse ist eine für Analysezwecke optimiertes zentrales Datenlager, in dem Daten aus mehreren Quellen zusammengeführt werden, im vorliegenden Fall bezogen auf den Personalhaushalt. Personalausgaben machen rund 40 Prozent des Landeshaushalts aus; ihre Analyse und Steuerung ist von zentraler Bedeutung sowohl für die Haushaltskonsolidierung als auch für eine angemessene Aufgabenerfüllung.

Im Data-Warehouse „CoRP“ werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 4 Nr. 1 und 2 DSGVO). Die Verarbeitung ist im Rahmen des Controlling zu Personalbestand und Personalausgaben erforderlich (§ 20 Abs. 1 LDSG, § 6 Abs. 5 LHG). Wegen der landesweiten Bedeutung beabsichtigt das FM, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzubinden (vgl. § 16 LDSG i.V.m. Art. 57 DSGVO). Eine prospektive Schwellwertanalyse hat ergeben, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (vgl. Art. 35 DSGVO).

Die Einführung des Data-Warehouse ist dabei eine mitbestimmungsfreie Organisationsentscheidung der Landesregierung (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 LPersVG). § 6 Abs. 5 Landeshaushaltsgesetz 2017/2018 überträgt der Landesregierung die Kompetenz, die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fortzuentwickeln. Die Personalvertretungen sollen bei der Einführung des Data-Warehouse im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit einbezogen werden (§ 2 Abs. 1 LPersVG). Wegen der geschäftsreichsübergreifenden Bedeutung beabsichtigt das FM, der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte eine Unterrichtung und Erörterung der Angelegenheit anzubieten (vgl. § 46 Abs. 1 LPersVG).

Der Ministerrat wird sich vor der Implementation des Data-Warehouse erneut mit der Angelegenheit befassen.